



# Satzung

**des Kreisfeuerwehrverband  
Oder-Spree e.V.**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, rechtliche Stellung, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	4
§ 3 Mitglieder des Verbandes.....	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Mittel des Verbandes .....	6
§ 6 Organe des KfV-LOS e.V. ....	6
§ 7 Delegiertenversammlung .....	6
§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung .....	7
§ 9 Verbandsausschuss.....	7
§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses .....	7
§ 11 Vorstand .....	8
§ 12 Aufgaben des Vorstandes .....	9
§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift.....	9
§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes .....	10
§ 15 Ladung von Gästen .....	10
§ 16 Schlussbestimmungen .....	10

## Dokumentenkontrolle / Änderungsindex

Version	Änderung	Beschluss- datum	beschließendes Gremium	in Kraft seit
V1.0	Erstausgabe	26.02.1994		
V2.0		08.04.2000		
V3.0		17.09.2004		
V4.0		25.04.2008		
V5.0		14.09.2012		
V6.0	Überarbeitung, Anpassung Vermögensregelung	22.07.2017	Delegiertenversammlung	
V7.0	Vertretungsregelung	23.05.2018	Delegiertenversammlung	
V8.0	Verbandsausschuss Reakti- vierung	28.01.2023	Delegiertenversammlung	13.06.2023

**§ 1 Name, Sitz, rechtliche Stellung, Geschäftsjahr**

1. Der Feuerwehrverband für das Territorium des Landkreises Oder-Spree trägt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Oder-Spree e.V.“ – im Folgenden KfV-LOS e.V. genannt.
2. Der Sitz des KfV-LOS e.V. ist die Geschäftsstelle des KfV-LOS, Lise-Meitner-Str. 12, 15517 Fürstenwalde.
3. Der KfV-LOS e.V. ist eine gemeinnützige Vereinigung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registriernummer: VR 2934 FF eingetragen.
4. Der Verband arbeitet entsprechend Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197) in seiner jeweils aktuellen Fassung
5. Der KfV-LOS e.V. ist politisch und weltanschaulich neutral. Es ist ihm verboten, parteipolitische oder religiöse Ziele in die Arbeit des Verbandes einzubeziehen.
6. Der KfV-LOS e.V. ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Der Name des Verbandes darf von Mitgliedern oder deren Vertretern weder in Firmennamen noch zu Zwecken der Werbung genutzt werden.
9. Der Verband hat eine eigene Fahne und ein eigenes Zeichen.



## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes, der Unfallverhütung und der Rettung aus Lebensgefahr
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder in allen Feuerwehrangelegenheiten.
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehrverbänden, dem LFV Brandenburg e.V. und dem DFV
  - c) Pflege der Kameradschaft und Sozialbetreuung
  - d) Förderung der Ausbildung und des Nachwuchses im Rahmen der Gesetzgebung vor allem durch Koordinierung, Hilfe bei der Organisation und Unterstützung durch geeignete Führungskräfte auf territorialer Ebene.
  - e) Förderung und Betreuung der Jugendfeuerwehr im Sinne der Deutschen Jugendfeuerwehr und nachgeordneter Jugendfeuerwehrverbände.
  - f) Förderung der kulturellen und feuerwehrhistorischen Arbeit.
  - g) Umfassende Unterstützung bei der Betreuung des Feuerwehrmuseums in Eisenhüttenstadt.
  - h) Eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des KfV-LOS e.V.
  - i) Herausgabe von Informationsmaterialien in geeigneter Weise.
3. Der KfV-LOS e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §51 ff (steuerbegünstigende Zwecke) der Abgabenordnung (AO).
4. Der KfV-LOS e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitglieder des Verbandes**

1. Ordentliche Mitglieder des KfV können alle öffentlichen Feuerwehren des Landkreises Oder-Spree werden. Darüber hinaus auch alle Betriebs- und Werkfeuerwehren, Ortsverbände der Feuerwehren bzw. Feuerwehrvereine.
2. Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach § 3 (1) dieser Satzung bilden die „Jugendfeuerwehr im KfV-LOS e.V.“ Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung, die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Verbandsausschuss des KfV-LOS e.V.
3. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und juristische Personen und Gesellschaften können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.



4. Die Mitgliedschaft ist dem KFV-LOS e.V. gegenüber schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss endgültig. Als Tag der Aufnahme gilt das Datum der Beitrittserklärung.
5. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband und das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern des KFV-LOS e.V. ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben kein Stimmrecht.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im KFV-LOS e.V. endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder mit Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt aus dem KFV-LOS e.V. kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist durch Einschreiben gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem KFV-LOS e.V. ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem KFV-LOS e.V. nicht nachkommt, oder
  - b) wenn sein Verhalten den Interessen des KFV-LOS e.V. widerspricht, so dass sein Verbleib im KFV-LOS e.V. dessen Bestrebungen zuwider läuft.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe, schriftlich, innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
5. Gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem KFV-LOS e.V. ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses, Einspruch an den Vorsitzenden möglich. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, der Beschluss des Verbandsausschusses ist endgültig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch an den KFV-LOS e.V.



### **§ 5 Mittel des Verbandes**

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des KfV-LOS e.V. benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
2. Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandsausschuss festgelegt. Näheres regelt die Finanzordnung.
3. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
4. Die Mitglieder des KfV-LOS e.V. gemäß § 3 (1 und 2) erhalten keine Beitragsrückerstattung.

### **§ 6 Organe des KfV-LOS e.V.**

1. Organe des KfV-LOS e.V. sind:
  - a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Verbandsausschuss
  - c) der Vorstand
2. Die Organe geben sich eine jeweils entsprechende Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung.
3. Die Organe des KfV-LOS können bei Bedarf als Hybridsitzung (teilweise Präsenz und teilweise online) oder komplett online stattfinden. Sitzungen sind bevorzugt in Präsenz durchzuführen.

### **§ 7 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung des KfV-LOS e.V. besteht aus:
  - a) dem Verbandsausschuss
  - b) den Delegierten gemäß § 3 (1) und
  - c) den Delegierten gemäß § 3 (3) dieser Satzung.
2. Jedes Mitglied des Verbandsausschusses und jeder Delegierte gemäß § 7 (1) Buchstabe b) hat bei der Delegiertenversammlung eine Stimme.
3. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen, für die von den Mitgliedern nach § 3 (1) bei der letzten Beitragszahlung vor der Delegiertenversammlung Jahresmitgliedsbeiträge gezahlt worden sind.  
Je angefangene 25 Personen der Mitgliedsfeuerwehren ist ein Delegierter zu benennen.
4. Die fördernden Mitglieder des KfV-LOS e.V. werden zu den Delegiertenversammlungen eingeladen (Einzelpersonen und bei Institutionen je ein Vertreter).
5. Ordentliche Delegiertenversammlungen des KfV-LOS e.V. finden alle 4 Jahre anstelle des ersten Verbandsausschusses im Jahr statt.



6. Ordentliche Delegiertenversammlungen des KfV-LOS e.V. müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin vom Vorsitzenden des KfV-LOS e.V. in schriftlicher Form (per E-Mail oder per Post) einberufen werden.
7. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder gemeinsamen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder vom Vorsitzenden des KfV-LOS e.V. innerhalb eines Monats unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per Mail oder per Post) einzuberufen.

### **§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung des KfV-LOS e.V. gehören insbesondere:
  - a) Aufgaben a) bis n) des Verbandsausschusses, wenn die Delegiertenversammlung anstelle des Verbandsausschusses tagt,
  - b) Wahl des Vorstandes gemäß §11 (1) Buchstaben a) – g) dieser Satzung alle vier Jahre. Näheres wird in der Wahlordnung geregelt.
  - c) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, im Abstand von vier Jahren.
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des KfV-LOS e.V.
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern des KfV-LOS e.V.
2. Bei der Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes hat der Vorstand kein Stimmrecht.

### **§ 9 Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss des KfV-LOS e.V. besteht aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) den Stellvertretern des Kreisjugendfeuerwehrwartes
  - c) den Fachbereichsleitern der KfJ-LOS
  - d) den Amts-, Gemeinde- und Stadtwehrführer oder einer von ihnen beauftragten Person (z.B. deren Stellvertreter)
  - e) den Ehrenmitgliedern
2. Der Verbandsausschuss ist durch den Vorsitzenden einmal jährlich oder bei Bedarf mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zeit und des Ortes schriftlich einzuberufen.
3. Der Vorsitzende muss darüber hinaus eine außerordentliche Tagung des Verbandsausschusses einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die Einberufung muss innerhalb eines Monats nach Antragseingang erfolgen.

### **§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses**

1. Zu den Aufgaben des Verbandsausschusses des KfV-LOS e.V. gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - b) Entgegennahme der Haushaltsrechnung und der Berichte der Kassenprüfer



- c) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Festlegung und Verabschiedung der Haushaltspläne
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- g) Bestätigung der Jugendordnung
- h) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter
- i) Bestätigung der Verbandsdokumente (Wahlordnung, Finanzordnung Geschäftsordnungen, usw.)
- j) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
- k) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- l) Benennung von Mitgliedern für die Organe und Tagungen des LFV Brandenburg sowie weiterer Organe und Ausschüsse.
- m) Alle Angelegenheiten, die nicht speziell der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind
- n) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, falls die Kassenprüfer vorzeitig ausscheiden.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) bis zu drei Stellvertretern
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Pressesprecher
  - e) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  - f) dem Kreisbrandmeister mit beratender Stimme (in keinem Gremium stimmberechtigt)
  - g) den Leitern der Fachausschüsse des KFV-LOS
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und Stellvertreter vertreten. Vertretungsberechtigt ist die Mehrheit des vertretungsberechtigten Vorstands. Im Innenverhältnis des Verbandes gilt, dass ein Stellvertreter nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden diesen vertreten darf.
3. Der Vorstand gemäß §11 (1) Buchstaben a) bis d) wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und der Kreisbrandmeister sind geborene Mitglieder im Vorstand.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zu den Neuwahlen im Amt.
5. Der Vorstand kann bei Notwendigkeit für die laufende Wahlperiode geeignete Angehörige der ordentlichen Mitglieder zur Mitarbeit im Vorstand kooptieren.  
Wenn ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, wird ein Amtsnachfolger durch den verbleibenden Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neuberufenen Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte, oder auf eigenen Wunsch.



Die Berufung von kooptierten Mitgliedern ist durch den nächsten, ordentlichen Verbandsausschuss oder der nächsten, ordentlichen Delegiertenversammlung (je nachdem, was zuerst stattfindet) zu bestätigen.

### **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- u. Kassenführung obliegt dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.
2. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes des KfV-LOS e.V. gehören insbesondere:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Verbandsausschusses
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Verbandsorgane
  - c) Jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes
  - d) Erarbeitung der Verbandsdokumente (Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, usw.)
  - e) Beratung und Unterstützung der Mitglieder des KfV-LOS e.V. im Sinne des § 2 (2) dieser Satzung und des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
  - f) Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitskreisen des KfV-LOS e.V.
  - g) Berufung von weiteren Vorstandsmitgliedern und ehrenamtlichen Fachreferenten sowie den Leitern von Fachausschüssen und Arbeitskreisen
3. Die Herausgabe von offiziellen Verlautbarungen des KfV-LOS e.V. erfolgt über den Pressesprecher. Darüber hinaus sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter zu öffentlichen Aussagen über die Arbeit des KfV-LOS e.V. befugt. Gleiches gilt für den Kreisjugendfeuerwehrwart hinsichtlich der Arbeit der Jugendfeuerwehr im KfV-LOS e.V.
4. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende des KfV-LOS e.V.

### **§ 13 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift**

1. Die Delegiertenversammlung ist mit Ausnahme des § 13 (3) bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
2. Der Verbandsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Beschlüsse der Verbandsorgane werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei mehrheitlicher Stimmenenthaltung wird der Abstimmungsvorgang wiederholt, im zweiten Abstimmungsvorgang zählt die Anzahl der dann abgegebenen Ja- und Neinstimmen zueinander.
5. Den Vorsitz in den Verbandsorganen führt der Vorsitzende des KfV-LOS e.V., im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Für die Delegiertenversammlung kann vom Vorstand ein Versammlungsleiter berufen werden.



6. Für die Protokollierung von Sitzungen der Verbandsorgane wird ein Schriftführer benannt.
7. Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Sie sind den Mitgliedern innerhalb eines Monats zu übergeben.

#### **§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

1. Beschlüsse zur Satzungsänderung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Die Änderungen des Satzungszweckes erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Zur Auflösung des KfV-LOS e.V. ist die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung erforderlich. Eine solche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten einer ordentlichen Delegiertenversammlung anwesend sind.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des KfV-LOS e.V. an den Landkreis Oder-Spree, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zu verwenden hat.
5. Der Vorstand hat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Delegiertenversammlung durchzuführen.

#### **§ 15 Ladung von Gästen**

1. Über die Einladung von Gästen zu den Sitzungen der Verbandsorgane entscheidet der Vorstand.
2. Vertreter der Träger des Brandschutzes können zu den Sitzungen der Verbandsorgane eingeladen werden.
3. Die Gäste und die Vertreter der Träger des Brandschutzes haben kein Stimmrecht.

#### **§ 16 Schlussbestimmungen**

Alle genannten Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtlich neutral anzusehen.

Vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung des KfV-LOS e.V. am 28.01.2023 beschlossen.

Die vorstehende Satzung tritt mit vollzogener Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt (Oder) in Kraft.